



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0246 vom 22.05.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	26.06.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich südlich des Kreuzweges der Stadt Ochtrup erneut aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Reitsportanlagen und private Grünflächen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und umfasst die Flurstücke 10 tlw. und 11-15 der Flur 44 sowie das Flurstück 725 der Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Flächennutzungsplan soll in der Weise geändert werden, dass anstelle der Ausweisung von Landwirtschaftlicher Fläche Sonderbauflächen für Reitsportanlagen und private Grünflächen festgesetzt werden.

Sachdarstellung:

Da die Nutzung als Reitanlage im Außenbereich nicht privilegiert ist, kann nur über entsprechende Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit der Bezirksregierung die Sicherung dieser Anlage erzielt werden.

Für die am Ortsrandbereich, direkt angrenzend an den Allgemeinen Siedlungsbereich, gelegene Reitanlage sollten deshalb die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung geschaffen werden, um auch zukünftig einer breiten Gruppe von Menschen den Breiten- und Leistungssport mit dem Pferd zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen auch die Grünflächen für die Nutzung des Fahrvereins und die Nutzung als Reitplatz planungsrechtlich mit gesichert werden.

Umweltrelevanz:

Durch die planungsrechtliche Sicherung der ausgeübten Nutzungen werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die planungsrechtliche Sicherung der Reitanlage kommt auch zukünftigen Generationen zugute.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (Pläne, Berichte, Gutachten u.ä.) wurden der Vorlage im Internet beigelegt und stehen in der Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Auftrage:

Korten